

# HANDBUCH KULTURGÜTERSCHUTZ EINSATZ

PROVISORISCHE AUSGABE

[www.babs.admin.ch](http://www.babs.admin.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
**Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS**  
Ausbildung

## **Impressum**

Herausgegeben vom  
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)  
Geschäftsbereich Ausbildung  
Fachbereich Kulturgüterschutz

Version 2020-03 (provisorisch)



# INHALT

1. Einsatz des KGS im Schadenfall.....	3
1.1 Einleitung.....	3
1.2 Leistungsprofil des Zivilschutzes.....	4
1.3 KGS-Szenarien.....	4
2. Schadenplatzorganisation .....	6
2.1 Einbindung des KGS in die Schadenplatzorganisation .....	6
2.2 Warteraum.....	7
2.3 Einsatzende, Übergabe und Wiederherstellung.....	7
3. Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen .....	8
3.1 Aufgaben der Polizei.....	8
3.1.1 Sicherung und Absperrung des Schadenplatzes.....	8
3.1.2 Spurensicherung.....	8
3.2 Feuerwehr .....	9
3.3 Kulturelle Organisationen, Fachstellen, Private und Dritte ....	10
4. Einsatz des KGS im Notfall.....	11
4.1 Prozessstrasse .....	11
4.2 Sammelstelle .....	11
4.3 Notdepot.....	12
4.4 Auswahlkriterien für eine Sammelstelle .....	12
4.5 Auswahlkriterien für ein Notdepot .....	12
4.6 Notlager .....	12
4.7 Material zur Einrichtung eines Notdepots.....	12
4.8 Vorbereitung des Transports zum Notlager.....	13
4.9 Übergabe der Dokumente.....	13
4.10 Beispiel einer KGS-Prozessstrasse .....	15
5. Aufgaben und Befugnisse des KGS .....	16
5.1 Aufgaben des KGS im Schadenfall .....	16
5.2 Verpackung .....	16
5.3 Evakuierung und Transport.....	17
5.4 Nachbereitung .....	17
5.5 Aufgaben der KGS-Spezialistinnen/-Spezialisten.....	17
5.6 Der/Die KGS-Berater/in auf dem Schadenplatz .....	17
5.7 Der/Die KGS-Einsatzleiter/in.....	18
5.8 Der/Die Gruppenchef/in Sammelstelle .....	18
5.9 Der/Die Gruppenchef/in Notdepot/Notlager.....	19
5.10 Der/Die Gruppenchef/in Reserve .....	19
6. Einsatz des KGS im Normalfall.....	20
6.1 Übersicht der Aufgaben des KGS im Normalfall .....	20
6.2 Ständige Aufgaben des KGS .....	20
6.3 Übersicht nach Einsatzbereich.....	21
7. Rechte und Pflichten des KGS-Personals .....	22
7.1 Grundsatz .....	22

7.2 Gesetzliche Grundlagen .....	22
7.2.1 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG .....	22
7.2.2 Kulturgüterschutzgesetz KGSG .....	23

# 1. EINSATZ DES KGS IM SCHADENFALL

## 1.1 Einleitung

Die Einsatzphase entspricht der Bewältigungsphase im Risikokreislauf BABS. Im Einsatz kommen vorbereitete Strukturen zur Minderung der Schäden und zur Objektstabilisierung zum Einsatz. Mit der Stabilisierung wird den betroffenen Verantwortlichen der notwendige Raum zu einer optimierten Bewältigung (Wiederherstellung) gegeben. Das Personal der kulturellen Institution kommt grundsätzlich erst nach dem Einsatz der Feuerwehr und der Polizei zum Einsatz. Priorität hat die Umsetzung der Massnahmen, die das plötzlich eintretende Schadenereignis verhindern oder dessen Ausmass einschränken können. Dies betrifft auch kleinere Ereignisse mit begrenztem Schadenausmass (bspw. ein Leck in einer Wasserleitung ohne oder mit nur geringem Schaden).

Eine in der Phase Prävention bzw. Vorsorge optimierte Einsatzplanung ermöglicht die nahtlose Zusammenarbeit mit den Partnern. Der/Die Objektverantwortliche gibt der Einsatzleitung der Blaulichtorganisationen einsatzrelevante Informationen und erläutert unterstützende Massnahmen, die (nach Dringlichkeit und Möglichkeit) durchgeführt werden. Im Zentrum steht die Schadenplatzorganisation, die sich phasenorientiert, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, abspielt.

Die eingeleiteten und umzusetzenden Massnahmen sollen die Schadensbewältigung und die Eindämmung der Schäden gewährleisten und realitätsnah ablaufen.

Besonders gilt es Folgendes zu beachten:

- Während des Einsatzes der Feuerwehr und der Polizei steht die Fachkompetenz der betroffenen Institution zur Beantwortung von Fragen, zur Beratung und zur Erleichterung der Arbeit zur Verfügung.
- Aufgebot des Personals der Institution gemäss Alarmschema und der externen Kräfte (z. B. Freiwillige).
- Initiierung der Abläufe in den dafür vorgesehenen Räumen mit dem entsprechenden Material und Personal: Kommandoposten, Evakuation, Triage, Transportvorbereitung, Entsorgung, Meldestelle für externe Personen, Ruhe- und Verpflegungszonen, Rückzugszone je nach Schadenausmass und Zeitdauer.
- Abgrenzung und Beschilderung der Sperrzone für alle nicht zugelassenen Personen und Fahrzeuge während des Einsatzes.
- Ablösung des Einsatzpersonals je nach Dauer des Einsatzes.

- Überwachung des Schadenplatzes während der Dauer des Einsatzes.
- Information der vorgesetzten Stelle ab Auslösung des Alarms.
- Umsetzung der Kommunikationsstrategie nach innen und aussen gemäss Krisenmanagement.

## 1.2 Leistungsprofil des Zivilschutzes

Der Zivilschutz ist gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG nebst dem Schutz der Bevölkerung auch dem Schutz der Kulturgüter verpflichtet. Das Leistungsprofil des Zivilschutzes umfasst folgende Aufgaben und Leistungen:

- Der Zivilschutz ist die zivile Organisation, die bei lange andauernden und schweren Ereignissen die Durchhaltefähigkeit gewährleistet und die anderen Einsatzkräfte längerfristig unterstützen, verstärken und entlasten kann.
- Seine Leistungen erbringt er bei natur-, technisch- und zivilisationsbedingten Grossereignissen und Katastrophen sowie in Notlagen im Bereich des Gesundheitswesens, der Migration und der kritischen Infrastruktur.
- Der Zivilschutz ist keine Blaulichtorganisation. In vielen Kantonen bestehen aber rasch verfügbare Einsatzelemente, die über eine Einsatzleitzentrale oder andere Alarmierungsstellen aufgeboten werden können.
- Der Grossteil der Zivilschutzorganisationen ist als Zweiteinsatzmittel, Stunden nach dem Ereigniseintritt, verfügbar.

## 1.3 KGS-Szenarien

Grundsätzlich ist für den Einsatz des KGS-Personals im Schadenfall von zwei Szenarien auszugehen:

- Die Feuerwehr evakuiert in einem Noteinsatz die wertvollsten gefährdeten oder beschädigten Kulturgüter und übergibt diese an das zuständige KGS-Personal. Sollte sich noch kein KGS-Personal vor Ort befinden, sammelt die Feuerwehr die Objekte an einem Ort und stellt deren Überwachung sicher.
- Die Feuerwehr bringt die Lage unter Kontrolle, sichert das betroffene Gebäude und erteilt dem KGS-Personal die Erlaubnis, das Kulturgut aus dem Gebäude zu evakuieren.

Unabhängig davon, um welches Szenario es sich handelt, müssen vorgängig Lokalitäten oder Räumlichkeiten bestimmt werden, welche dem KGS-Personal im Schadenfall als Arbeitsplatz dienen können. Die Erkundung, Festlegung und der genaue Betriebsablauf der

Sammelstelle, des Notdepots und des Notlagers ist Teil der Evakuationsplanung und gehört in die Phase Prävention und Vorsorge.

## 2. SCHADENPLATZORGANISATION

### 2.1 Einbindung des KGS in die Schadenplatzorganisation



Abb. 1: Schadenplatzorganisation gemäss FKS mit möglicher Einbindung des KGS.

Der Arbeitsplatz des KGS sollte innerhalb der Sperrzone liegen (dient dem Schutz vor Diebstahl, für die Transportwege von der Übergabestelle (Sammelstelle) zum Notdepot).

Bei feuerwehrspezifischen Ereignissen definiert grundsätzlich die Feuerwehr die Schadenplatzorganisation. Dies hat in Absprache mit den Partnern, insbesondere mit Polizei und Sanitätsdienst, zu erfolgen. Die Feuerwehr entscheidet, wer zu den jeweiligen Zonen Zutritt hat und welche Schutzausrüstung getragen werden muss.

Eine allfällige Rettung von Patientinnen/Patienten oder die Bergung bzw. Evakuierung von Kulturgütern aus der Gefahrenzone erfolgt durch die Feuerwehr. Die Kulturgüter werden an der Sammelstelle (meist am Rande der Gefahrenzone, siehe dazu Ablaufschema Abb. 2) dem KGS übergeben. Die Abriegelung des Schadenplatzes gegenüber unberechtigten Personen wird von der Polizei oder der Feuerwehr erstellt. Im abgeriegelten Gebiet (Sperrzone) befinden sich die berechtigten Einsatzorganisationen.

## **2.2 Warteraum**

Der Warteraum befindet sich ausserhalb der Sperrzone. Der Standort wird von der Einsatzleitung der Feuerwehr festgelegt und mit einem Minimum an Personal betrieben. Aus einsatztaktischen Gründen wird nur ein Warteraum betrieben. Die Verbindung zwischen Schadenplatz und Warteraum muss sichergestellt werden.

## **2.3 Einsatzende, Übergabe und Wiederherstellung**

Die Feuerwehren sind für eine Einsatzdauer von Stunden bis Tagen ausgelegt. Für Wiederherstellungsarbeiten, wie beispielsweise die Räumung, sind sie nicht zuständig. Nach Abschluss der Akutphase übergeben sie das Ereignis den Partnern, zum Beispiel dem Zivilschutz.

# 3. ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERORGANISATIONEN

## 3.1 Aufgaben der Polizei

Die Polizei ist generell in ihrem Kanton für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Diese Aufgabe wird entweder zentral durch die jeweilige Kantonspolizei oder mit Unterstützung von Regional-, Orts- oder Gemeindepolizeien wahrgenommen. Ebenfalls ist die Polizei für die Ursachenklärung im Ereignisfall innerhalb des jeweiligen Kantons verantwortlich. Spezielle Vereinbarungen regeln die kantons- oder landesübergreifende Zusammenarbeit. Wird die Polizei bei Grossereignissen von Partnerorganisationen unterstützt, erfolgt diese Unterstützung immer subsidiär. Die Polizei schützt bei einem Ereignis den Schadenplatz vor Verkehr, Schaulustigen, Dieben usw.

Am Schadensort gilt es, die Ursache des Ereignisses abzuklären. Hier kommt die Spurensicherung zum Einsatz. Der Ablauf der Massnahmen im Schadenfall gestaltet sich wie folgt:

- Bergung von Verletzten
- Sicherung bzw. Absperrung des Schadenplatzes
- Beseitigung von Kadavern und Leichen
- Befragung von Zeuginnen/Zeugen
- Spurensicherung

### 3.1.1 Sicherung und Absperrung des Schadenplatzes

Im Anschluss an die Bergung von Verletzten und die Beseitigung von Kadavern und Leichen ist der Zugang zum Schadensort verboten. Ein Sicherheitsbereich wird definiert und bewacht. Die Sicherung des Schadenplatzes gehört in den Kompetenzbereich der Polizei.

Bei Bränden werden sämtliche Zu- und Ausgänge abgesperrt. Die durch Feuer entstandenen Schäden werden von der Polizei erfasst, fotografiert bzw. werden davon Skizzen erstellt. Zusätzlich wird nach Hinweisen für die Brandursache gesucht.

### 3.1.2 Spurensicherung

Eine zerstörte Spur ist unwiederbringlich verloren. Deshalb duldet die Polizei während der Spurensicherung keine anderen Instanzen auf dem Schadenplatz. Sie stellt damit auch sicher, dass keine Spuren entstehen, die keinen Zusammenhang mit dem Ereignis haben. Vor dem Abschluss der Spurensicherung ist es deshalb verboten,

Verpackungs- und Transportmaterial auf dem Schadenplatz zu deponieren. Die Freigabe durch die Untersuchungsverantwortlichen ist abzuwarten.

Im Schadenfall sind die Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Beteiligten klar definiert. Ein gutes Zusammenspiel der Kräfte ist von grosser Bedeutung für eine erfolgreiche Bewältigung des Ereignisses sowie für das Verhindern von Folgeschäden.

### **3.2 Feuerwehr**

Die Feuerwehren sind die Schadenwehren und gelangen insbesondere bei Bränden und Explosionen, Naturereignissen, Schutz und Rettung von Menschen und Tieren, Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden, sowie Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes zum Einsatz. Sie erfüllen gesamtschweizerisch gültige, zeitliche und materielle Leistungsstandards.

Feuerwehren arbeiten untereinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen. Sie verfügen als einzige Blaulichtorganisation über die benötigten Mittel, um mit dem KGS zusammenzuarbeiten.

In der Regel werden die Elemente von den Einsatzzentralen der Polizei alarmiert. Die Feuerwehren können für alle Ereignisse mittels eigener Alarmierungssysteme rund um die Uhr aufgeboden werden. Der/Die Einsatzleiter/in Feuerwehr entscheidet, welches Mittel sie/er benötigt und löst allenfalls Zusatzaufgebote aus. Die Feuerwehren verfügen in allen Regionen über die grössten Mittelbestände der Blaulichtorganisationen. Diese lassen sich in Gruppen, bis hin zur Massenalarmierung, rund um die Uhr und innert Minuten aufbieten. Die hohe Leistungskapazität innert kurzer Zeit ist eine der ganz grossen Stärken der Feuerwehr und des Zivilschutzes. Diese Leistungsfähigkeit ist für eine Zeitdauer von Stunden bis Tagen gesichert.

Die Feuerwehr arbeitet mit den Partnern zusammen und führt ihren Bereich fachlich selbständig. Sie kann für Spezialbereiche Spezialistinnen/Spezialisten wie Chemiefachberater/innen, den Forstdienst, KGS-Spezialistinnen/-Spezialisten usw. aufbieten.

Für wichtige Objekte verfügt die Feuerwehr über vorsorgliche Einsatzpläne und kann sich damit den angestrebten Führungsvorsprung erarbeiten. Die Informationen zu den Kulturgütern sollten, wenn möglich, in diese Einsatzplanung einfliessen.

Die Prioritäten der Feuerwehr müssen berücksichtigt werden:

– Menschliches Leben

- Tierisches Leben
- Umwelt
- Kulturgüter (Sachwerte)

Nach Beendigung des Einsatzes übergibt die Feuerwehr die Verantwortung dem/der Besitzer/in bzw. Eigentümer/in oder den zuständigen Instanzen wie Polizei, Strassen- oder Bahninfrastrukturbetreibern usw.

### **3.3 Kulturelle Organisationen, Fachstellen, Private und Dritte**

Die Verantwortung für den Bestand der Kulturgüter lässt sich nicht delegieren und bleibt immer bei den Führungsgremien der Institution. Das Thema Sicherheit ist auch im Bereich des KGS eine zentrale Führungsaufgabe. Die Verantwortung trägt der/die Direktor/in der Institution. Dazu ist ein standardisiertes Aufgebot des Personals der Institution gemäss Alarmschema und der externen Kräfte notwendig.

Die Institution ist für die Initiierung der Abläufe in den dafür vorgesehenen Räumen mit dem entsprechenden Material und Personal verantwortlich. Folgende Themen müssen abgedeckt werden:

- Kommandoposten
- Evakuation
- Triage
- Transportvorbereitung
- Entsorgung
- Meldestelle für externe Personen
- Ruhe- und Verpflegungszonen
- Rückzugszone je nach Schadensausmass und Zeitdauer
- Umsetzung und Anwendung der Kommunikationsstrategie nach innen und aussen gemäss Krisenmanagement.

# 4. EINSATZ DES KGS IM NOTFALL

## 4.1 Prozessstrasse

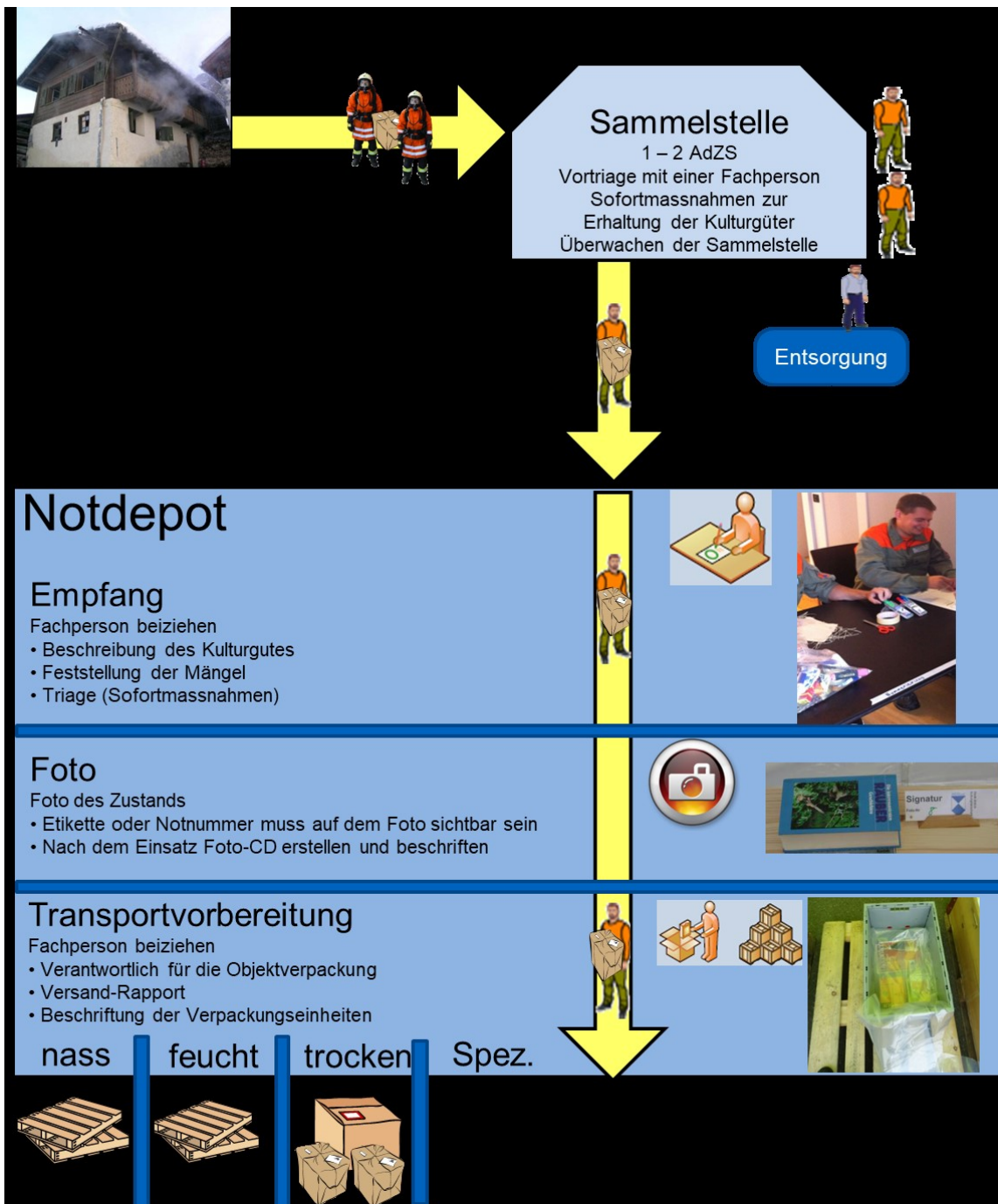


Abb. 2: Ablaufschema Prozessstrasse.

## 4.2 Sammelstelle

Im Schadenfall werden die evakuierten Kulturgüter von der Feuerwehr zur Sammelstelle gebracht, wo sie vom KGS-Personal übernommen werden. Sollte sich noch kein KGS-Personal vor Ort befinden, muss die Bewachung der Objekte sichergestellt werden.

### **4.3 Notdepot**

Im Notdepot sollen die evakuierten Kulturgüter inventarisiert, fotografiert, gereinigt, behandelt, verpackt und für den Transport vorbereitet werden. Damit wird sichergestellt, dass Schäden, welche durch das Schadenereignis verursacht wurden, korrekt festgehalten und dokumentiert werden. Je nach Art und Verlauf des Schadenereignisses können sich Sammelstelle und Notdepot am gleichen Ort befinden.

### **4.4 Auswahlkriterien für eine Sammelstelle**

Eine Sammelstelle wird im Ereignisfall dort zu finden sein, wo die Objekte den Einsatzkräften nicht im Weg stehen, also am Rande der Schadenzone. Je nach Witterung muss die Sammelstelle überdacht sein (Vordach, Garage o. ä.). Der Boden sollte eben, möglichst sauber und trocken sein.

### **4.5 Auswahlkriterien für ein Notdepot**

Für ein Notdepot gilt ein umfangreicherer Kriterienkatalog:

- Flacher und stabiler Boden
- Vor Wittereinflüssen geschützt
- Einfache Zugangskontrolle (kein Zutritt für unbefugte Personen)
- Gut zugänglich für eine Palette Kulturgüter (Stockwerk, Lift, Lastenaufzug, Zufahrt, Parkplätze usw.)
- Gewährleistete Luftzirkulation und -zufuhr sowie, wenn möglich, stabile Luftfeuchtigkeit
- Strom

### **4.6 Notlager**

Die Kulturgüter werden vom Notdepot ins Notlager transportiert. Dort werden die Objekte für kürzere oder längere Zeit gelagert, je nachdem wie in der Folge mit den evakuierten Gütern verfahren werden soll bzw. wann sie der/die Eigentümer/in wieder zurücknimmt.

### **4.7 Material zur Einrichtung eines Notdepots**

Um die Kulturgüter im Notdepot rasch bearbeiten und verpacken zu können, kann eine improvisierte Arbeitsfläche erstellt werden, z. B. ein sogenannter «Verpackungstisch», der in Notfällen zum Einsatz kommt. Dieser kann aus zwei leeren Kartons bestehen, auf welche ein dritter, gefalteter Karton gelegt wird.

Das minimal benötigte Material im Notdepot besteht aus:

- gefalteten Kartons in gutem Zustand,
- Klebeband,
- Verpackungspapier (Zeitungen, Woldecken usw.),
- Schreibzeug / Filzstiften / Leuchtstiften,
- Etiketten / Selbstklebeetiketten,
- Papierblock,
- Kartonmesser (Cutter),
- saugfähigem Haushaltspapier.

Wenn möglich ist zusätzlich folgendes Material zu besorgen:

- «Luftblasenplastikhülle» auf Rollen,
- vorgeschchnittene Kartonplatten,
- Gerüste und Bretter.

Dieses Material muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, entweder im Kommandoposten, im nächsten Kulturgüterschutzraum oder in einer kulturellen Institution. Der Raum muss abgeschlossen sein. Die Verfügbarkeit des Materials muss regelmässig überprüft werden. Im Übrigen macht es Sinn, dass Institutionen, für welche eine Einsatzdokumentation erstellt wird, selber Verpackungsmaterial beschaffen. Damit können die Materialien auf die vorhandenen Objekte abgestimmt werden, anstatt dass der Zivilschutz grosse Mengen unspezifisches Verpackungsmaterial beschafft, welches im «worst case» nicht brauchbar ist. Dieses Verpackungsmaterial muss so aufbewahrt werden, dass es im Schadenfall in gutem Zustand verwendet werden kann.

#### **4.8 Vorbereitung des Transports zum Notlager**

- Verpackung kontrollieren
- Palettisieren/Erstellen von Transportvorbereitungen und Erstellen von Transporteinheiten
- Fahren von Transportfahrzeugen
- Einrichten des Notlagers

#### **4.9 Übergabe der Dokumente**

Die Verantwortung des Zivilschutzes bzw. des KGS endet, sobald der/die Besitzer/in des Kulturguts die Rücknahme bestätigt hat.

Das Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll beinhaltet mindestens:

- Adresse und Name der Besitzerin / des Besitzers des Notdepots
- Name der Besitzerin / des Besitzers der Objekte

- Inventar der Objekte mit Schadenprotokoll sowie Auflistung der ergriffenen Massnahmen

## 4.10 Beispiel einer KGS-Prozessstrasse

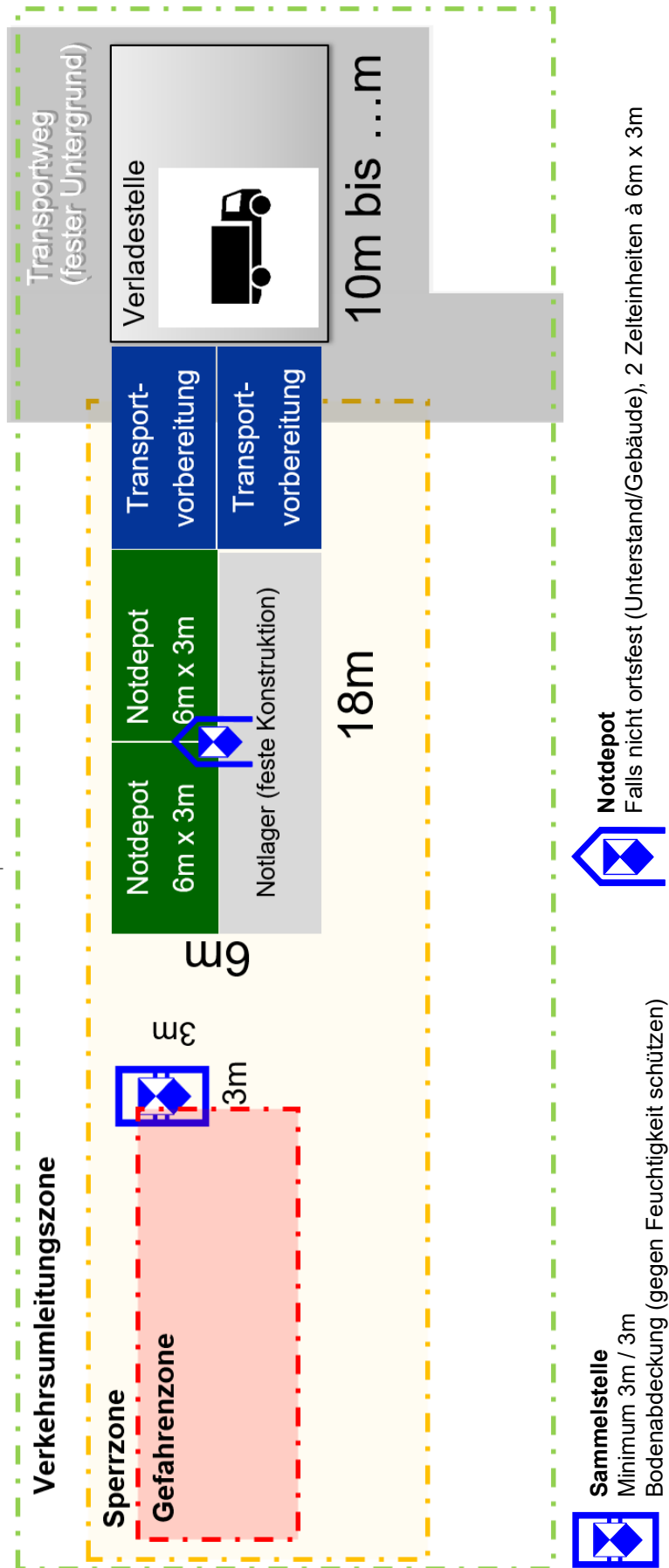


Abb. 3: KGS-Prozessstrasse (Schutz & Rettung Zürich).

# 5. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES KGS

## 5.1 Aufgaben des KGS im Schadenfall

Kommunikation zwischen den Beteiligten sicherstellen:

- Der/Die KGS-Verantwortliche meldet sich bei der Einsatzleitung (Feuerwehr/Polizei) und hält sich für einen Einsatz bereit.
- Fachleute beiziehen und deren Anweisungen befolgen.

Dokumentieren der zu evakuierenden Bestände (Foto/Video):

- zur eigenen Absicherung, für spätere Versicherungsfragen oder im Fall von Diebstahl,
- um Kenntnis über die Ordnung zu erhalten (welche Bestände gehören zusammen?).

Die Feuerwehr schützt die prioritär zu schützenden Kulturgüter vor Ort oder erteilt der KGS-Gruppe die Erlaubnis, die Kulturgüter vor Ort zu schützen. Das KGS-Personal übernimmt die evakuierten Kulturgüter von der Feuerwehr.

Eine Fachperson entscheidet, was mit den evakuierten Kulturgütern zu tun ist:

- Sofortige Restaurierung?
- Verpacken und Einlagern an einem geschützten Ort?
- Sofortige Entsorgung (z. B. bei massiver Beschädigung, d. h. falls die Restaurierung höhere Kosten verursachen würde als die Wiederbeschaffung)?

Die KGS-Gruppe registriert und inventarisiert die evakuierten Kulturgüter und hält deren Zustand fotografisch fest. Sie verpackt die Kulturgüter und bereitet sie für den Transport vor. Die verpackten Kulturgüter werden an einen sicheren Ort transportiert und dort zwischengelagert (Einlagerungsprotokoll: Sind alle evakuierten Kulturgüter auch im Zwischenlager angekommen?). Anschliessend werden die zwischengelagerten Kulturgüter bewacht.

## 5.2 Verpackung

- Die verschiedenen Kulturgutarten handhaben und verpacken
- Eine detaillierte Liste der evakuierten Kulturgüter sowie Angaben zu deren Zustand erstellen
- Ein Inventar zu den verpackten Gütern erstellen

### **5.3 Evakuation und Transport**

- Einen Einsatz in kritischer Lage leisten
- Die zu evakuierenden Kulturgüter so verschieben und handhaben, dass sie keinen unnötigen Risiken ausgesetzt sind
- Sich am Standort der bedrohten oder beschädigten Objekte eine Übersicht über die Situation verschaffen

Mindestens eine Person aus dem KGS-Team muss einen gültigen Führerausweis haben, um ein Fahrzeug zur Sicherstellung der Verbindungen und der allfälligen Versorgung mit Material zu führen oder nötigenfalls Gegenstände transportieren zu können.

### **5.4 Nachbereitung**

- Was war gut und soll beibehalten werden?
- Was muss verbessert werden?

### **5.5 Aufgaben der KGS-Spezialistinnen/-Spezialisten**

Da die Ausbildung der Spezialistinnen/Spezialisten für den Einsatz im Schadenfall nicht am konkreten Objekt geschehen kann, muss das KGS-Personal zwingend alle Aufgaben kennen, die es im Ernstfall zu erfüllen hat.

Auf jedem Schadenplatz müssen mindestens zwei Personen im Einsatz stehen. Die Beratung der Einsatzleitung der Feuerwehr erfolgt im Idealfall durch eine/n Verantwortliche/n für das betroffene Kulturgut. Die/Der Verantwortliche der KGS-Einsatzgruppe (Chef/in) muss sich vorgängig über die verschiedenen KGS-Standorte und die allfälligen Notdepots informieren.

### **5.6 Der/Die KGS-Berater/in auf dem Schadenplatz**

Kontrollfragen für den/die Zugführer/in:

- Können die Eigentümer/innen des betreffenden Kulturguts selber für die Beratungsarbeit im Schadenfall sorgen (Sicherheitsverantwortliche, Restauratorinnen/Restauratoren, Haustechniker/innen)?
- Kann ich im Schadenfall die Beratungsarbeit selber leisten?
- Habe ich das nötige Know-how?
- Bin ich innert nützlicher Frist vor Ort? Falls nein: Die Feuerwehr muss im Schadenfall Zugriff auf die zentralen Informationen haben.
- Ist das Kulturgut für den Schadenfall ausreichend versichert?

Die Hauptverantwortung für ein Objekt liegt bei den Eigentümerinnen/Eigentümern. Dies muss im Rahmen der Planung unbedingt angesprochen werden. Die KGS-Beratung wird, wenn immer möglich, den Eigentümerinnen/Eigentümern übertragen. Falls dies nicht möglich ist, ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem Kulturgut in der Planungsphase zwingend.

Informieren der Partner (Feuerwehr, kulturelle Institution) im Rahmen der Planung:

- Personalbestand KGS
- Aufgebotszeit KGS-Personal
- Grenzen und Fähigkeiten des KGS: Die Integration fundamentaler Infos in die Einsatzplanung der Feuerwehr ist, wenn immer möglich, anzustreben. Ohne Absprache mit den Eigentümerinnen/Eigentümern sind keine Eingriffe in die Bausubstanz oder am Objekt vorzusehen.

Wichtig: Ist im Schadenfall keine Beratung möglich, so wird die Planung umso wichtiger.

### **5.7 Der/Die KGS-Einsatzleiter/in**

Aufgaben des KGS-Einsatzleiters / der KGS-Einsatzleiterin gegenüber dem/der Einsatzleiter/in KP Front:

- Meldung bei der/dem Einsatzleiter/in Front
- Beratung, Entgegennahme des Auftrags zur Errichtung des Notdepots und Auftragsanalyse
- Rekognoszieren der Örtlichkeiten
- Besammlungsort für die Mannschaft bestimmen
- Verbindungsoffizier/in benennen
- Auftragserteilung an Einsatzleiter/in KGS Stv., dann Auftrag an Gruppenchef/in durch Verbindungsoffizier/in oder per SMS
- Zwischenrapporte mit dem/der Einsatzleiter/in KGS Stv. organisieren und laufende Lieferung von Informationen an die Zivilschutzkommandantin / den Zivilschutzkommandanten
- Notlager organisieren

### **5.8 Der/Die Gruppenchef/in Sammelstelle**

- Gruppe Sammelstelle zusammenstellen (2 bis 4 KGS-Spezialistinnen/-Spezialisten)
- Einsatzbereitschaft erstellen
- Material bereitstellen
- Aufträge gemäss Einsatzleiter/in KGS erledigen
- Sammelstelle einrichten

- Evakuierung Kulturgüter
- Laufend Informationen an Einsatzleiter/in KGS Stv. liefern

### **5.9 Der/Die Gruppenchef/in Notdepot/Notlager**

- Gruppe Notdepot zusammenstellen (3 bis 6 KGS-Spezialistinnen/-Spezialisten)
- Einsatzbereitschaft erstellen
- Fahrer/innen (Fahrzeug ist dem/der Chef/in Notdepot zu unterstellen) bestimmen und Auftrag erteilen
- Fotoausrüstung
- Transport zum Notdepot sicherstellen
- Weitere Transportkapazitäten organisieren
- Notlager einrichten
- Kulturgüter registrieren
- Kulturgüter fotografieren
- Kulturgüter sicher einlagern
- Klima kontrollieren
- Nasse Archivalien verpacken und Transport in Kühllager organisieren
- Kulturgüter bewachen, Schäden verhüten
- Laufend Informationen an Einsatzleiter/in KGS Stv. liefern

### **5.10 Der/Die Gruppenchef/in Reserve**

- Restliches KGS-Personal betreuen
- Ablösungen/Personalergänzungen organisieren
- Allgemeine Logistikprobleme lösen
- Rücksprache mit Einsatzleiter/in KGS

# 6. EINSATZ DES KGS IM NORMALFALL

## 6.1 Übersicht der Aufgaben des KGS im Normalfall

Gefahren	Aufgaben, Einsatz und Massnahmen KGS
Diebstahl / Einbruchschäden Vandalismus / Anschläge Luftverschmutzung Pilze / Bakterien / Schädlinge Pflanzen Alterszerfall Unkenntnis / Gleichgültigkeit Fortschritt	KGS weist im Rahmen der Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen auf mögliche Gefährdungen hin
Brand / Rauch Wasserschäden Erdbeben Unwetter / Stürme Lawinen / Erdrutsche	Einsatz der Polizei, der Feuerwehr usw. in Zusammenarbeit mit dem KGS
Direkte Schäden im bewaffneten Konflikt Plünderungen	Vorsorgliche Evakuation von mobilen Kulturgütern, Schutzmassnahmen an unbeweglichen Kulturgütern

Tab. 1: Aufgaben des KGS in Bezug auf die Gefahren.

## 6.2 Ständige Aufgaben des KGS

Aufgrund der erörterten Aufgabenaufstellung und im Einvernehmen mit den kantonalen Verantwortlichen für KGS erstellt der/die Zivilschutzkommandant/in das Pflichtenheft für den KGS. Für die Unterstellten muss ein Pflichtenheft ausgearbeitet werden. Die Alltagsaufgaben sowie die administrativen Aufgaben werden darin geregelt. Zusätzlich werden Aufgaben im Bereich der Beratungs- und Informationspflicht formuliert.

Folgende, nicht abschliessende Liste gibt einen Überblick über die möglichen Aufgaben des KGS:

- In Zusammenarbeit mit dem Kanton das Inventar der Kulturgüter von lokaler Bedeutung erarbeiten
- Liste der zu evakuierenden Kulturgüter erstellen
- Mit der Hilfe von Fachleuten (Kanton, kulturelle Institutionen) Kurzdokumentationen für Kulturgüter erstellen
- Fotodokumentationen erstellen
- Den Kanton zur Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung anregen
- Vorsorgliche bauliche und technische Schutzmassnahmen ergreifen

- Notdepots für Kulturgüter organisieren und einrichten
- Die technischen Einrichtungen periodisch überprüfen
- Den Zustand der Schutzräume für Kulturgüter kontrollieren und den Bau von benötigten Schutzräumen anregen
- Liste der Kontaktdaten von Fachleuten, die es im Falle eines Ereignisses zu alarmieren gilt, erfassen
- Einsatzdokumentation und Einsatzpläne zur Beratung der Feuerwehr erstellen
- Die übrigen Partner (Feuerwehr, Polizei, technische Betriebe usw.) über die geplanten oder ergriffenen Massnahmen des KGS orientieren
- Die Gemeindebehörden und die Zivilschutzkommandantin / den Zivilschutzkommandanten in allen relevanten Fragen des KGS beraten
- KGS-Wiederholungskurse im Rahmen der Zivilschutzorganisation durchführen: Personal informieren, ausbilden und Einsatzübungen durchführen

### 6.3 Übersicht nach Einsatzbereich

Bereich	Kanton	Gemeinde
Inventar	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 5 KGSG: Die Kantone sind für die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter zuständig.</li> <li>– Art. 2 KGSV: Inventar A- und B-Objekte werden in Zusammenarbeit mit Bund, Kanton und EKKGS erstellt.</li> <li>– Die Kantone regeln die Bezeichnung der C-Objekte.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Überblick über bestehende Inventare verschaffen</li> <li>– Lücken erkennen und schliessen</li> <li>– Zusammenarbeit mit Kanton, kulturellen Institutionen, Privaten</li> <li>– Öffentlicher Bereich: Gemeindegarchiv, von Gemeinden gekaufte Kunst</li> <li>Gefahren: Gemeindefusionen, Standortfrage Unterbringung Kulturgüter, fehlende Inventare, Notfallplanungen, Informationen Polizei, Feuerwehr</li> <li>– Private: Firmenarchive sind wichtig für Sozialgeschichte, private Sammlungen</li> <li>Gefahren: Firmen verschwinden, fehlende Inventare, Informationen</li> </ul>
Dokumentationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Kantone erstellen Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gemeinde ist zuständig für Kurzdokumentationen, die vom Zivilschutz KGS ausgeführt werden können</li> </ul>
Notfallmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Kantone planen Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter gemäss gesetzlicher Grundlage.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenarbeit mit Kanton, Feuerwehr, kulturellen Institutionen: Feuerwehreinsatzplanung und Einbezug des Zivilschutzes KGS ins Notfallkonzept</li> </ul>
Kulturgüterschutzräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Kantone können Kulturgüterschutzräume zur Verfügung stellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bedarfsabklärung mit Kanton und kulturellen Institutionen</li> </ul>

Tab. 2: Übersicht der Aufgaben von Kanton und Gemeinden/Regionen nach Einsatzbereich.

# 7. RECHTE UND PFLICHTEN DES KGS-PERSONALS

## 7.1 Grundsatz

Schutzdienstpflichtige, welche im KGS-Dienst eingeteilt sind, geniessen die gleichen Rechte wie alle übrigen Zivilschutzangehörigen:

- Sold, Verpflegung, Unterkunft, Reiseentschädigung für das Einrücken und die Entlassung
- Erwerbsausfallentschädigung
- Militärversicherung
- Ermässigung des Militärpflichtersatzes

Hingegen können nicht schutzdienstpflichtige Angestellte von Kulturgüterbesitzerinnen/-besitzern die oben erwähnten Vorteile nur dann beanspruchen, wenn sie freiwillig Zivilschutzdienst leisten.

## 7.2 Gesetzliche Grundlagen

### 7.2.1 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG

#### **Art. 25** Versicherung

Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) versichert.

#### **Art. 29** Einzelpersonen

Jede Person ist verpflichtet, die Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen zu befolgen.

Wer beim Einsatz des Zivilschutzes Hilfe leistet, ist nach dem MVG versichert.

#### **Art. 60** Grundsätze

<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden haften für alle Schäden, die das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten oder Dritter verursacht wurde.

<sup>4</sup> Bei gemeinsamen Übungen des Zivilschutzes mit den Partnerorganisationen und der Armee richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses Kapitels.

#### **Art. 62** Haftung für Schädigungen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden

<sup>2</sup> Die Schutzdienstpflichtigen sind für das ihnen übergebene Material verantwortlich und haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden oder Verluste.

## 7.2.2 Kulturgüterschutzgesetz KGSG

### **Art. 16** Missbrauch des Kennzeichens

Wer, um den völkerrechtlichen Schutz oder einen anderen Vorteil zu erwirken, vorsätzlich und unrechtmässig das Kennzeichen oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Kennzeichen oder Wort verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Art. 17** Missbrauch des Kennzeichens für kommerzielle Zwecke

1 Wer vorsätzlich und unrechtmässig das Kennzeichen oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Kennzeichen oder Wort auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Waren oder ihren Verpackungen anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Busse bestraft.

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5000 Franken.